Hilfsmaßnahmen der Landeshauptstadt Wiesbaden für Kultureinrichtungen im Rahmen der Corona-Krise

1. Bereits durch das Kulturamt bewilligte Förderungen werden nicht zurückgefordert, weil Veranstaltungen und Projekte wegen der Corona-Pandemie abgesagt oder verschoben werden müssen. Entstandene und unvermeidbare Kosten und Ausgaben werden als zuwendungsfähig anerkannt, auch wenn die geförderten Veranstaltungen oder Projekte nicht oder nur teilweise durchgeführt werden konnten.

2. Institutionell geförderte Kultureinrichtungen/ -institutionen werden bei Bedarf – zur Aufrechterhaltung der betrieblichen Liquidität – mit vorgezogenen Abschlagszahlungen unterstützt. Diese können bis zur Höhe der jeweils im Vorjahr veranschlagten Mittel ausbezahlt werden. Zuschussempfänger, die erst ab 2020 in die Förderung aufgenommen werden, können 50% der veranschlagten Mittel freigegeben werden. Im jeweiligen Bedarfsfall ist mit dem Kulturamt unter E-Mail: kulturfoerderung@wiesbaden.de Kontakt aufzunehmen. Dabei ist der Umfang der beantragten vorgezogenen Zuschussrate zu beziffern und die Gründe kurz darzulegen (Höhe des Einnahme-/ Ertragsausfalls, Zahl der abgesagten Veranstaltungen).

Für die in 2020 veranschlagte institutionelle Förderung und die bereits vereinbarte Projektförderung gilt:
Sofern Sie als Veranstalterin oder als Veranstalter nachweisen können, dass die Absage ihres Projekts bzw. ihrer Veranstaltung(en) durch Absagen Dritter oder Verfügungen von Bund/ Land Hessen/ Stadt zum Umgang mit Veranstaltungen zu begründen ist, werden Ihnen gegenüber grundsätzlich keine Rückforderungen entstehen. Es wird von Ihnen aber der Nachweis eines verantwortlichen und wirtschaftlichen Umgangs mit im Planungsprozess der Veranstaltung entstehenden Kosten erwartet.

Bitte prüfen Sie, ob Sie das geförderte Projekt oder einzelne Veranstaltung(en) innerhalb des Jahres 2020 verschieben können. Sofern dies nicht möglich ist, sind Sie verpflichtet, die Ausfallkosten so gering wie möglich zu halten (Schadensminderungspflicht) und die entstandenen Kosten nachzuweisen. Im Falle der Absage einer Veranstaltung werden Reisekosten, Hotelkosten, Mieten für Veranstaltungsräume et cetera, die rechtlich bindend sind, als Kosten anerkannt. Ausfallhonorare werden anerkannt sofern sie im Vorfeld vertraglich vereinbart waren; die Abrechnung erbrachter Teilleistungen wird ebenfalls anerkannt.
Nach wie vor gilt der verantwortliche und wirtschaftliche Umgang mit den Kosten.

Bitte teilen Sie uns frühzeitig mit, ob Sie Ihr Projekt absagen oder verschieben werden. Die gewährten Mittel müssen grundsätzlich im laufenden Jahr 2020 verausgabt werden. Eine Übertragung der Mittel nach 2021 aufgrund einer notwendigen Verschiebung eines Projekts ist beim Kulturamt zu beantragen.

3. Ergänzend zu den Sofortprogrammen von Land und Bund und den oben genannten Maßnahmen wird das Kulturdezernat/ Kulturamt Landeshauptstadt Wiesbaden im Einzelfall weitere finanzielle Hilfsmaßnahmen prüfen und, bei positiver Entscheidung, Förderungen im Rahmen der verfügbaren Mittel bereitstellen. Diese sollen greifen, wenn die sonstigen Unterstützungsleistungen zur Stabilisierung der Kultureinrichtungen – auch von Bund und Land - nicht ausreichen sollten. Diese Mittel werden vordringlich für geförderte Kultur-Betriebe und Kultur-Vereine bereitgestellt, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten.

Ziel ist die Existenzsicherung und der Fortbestand der Kultureinrichtungen in Wiesbaden.

Wer ist antragsberechtigt?

- Vom Kulturamt institutionell geförderte Institutionen und Initiativen sowie Festivals.
- Vom Kulturamt im Rahmen der Projektförderung geförderte Häuser/ Initiativen mit regelmäßigen Kulturprogrammen.

Grundvoraussetzung ist, dass bei diesen Häusern/Institutionen/Initiativen aufgrund der Corona-Pandemie Veranstaltungen (Betrachtungszeitraum zunächst März bis Mai) abgesagt und gegebenenfalls verschoben werden müssen/mussten und der Fortbestand ohne Hilfe gefährdet ist.
Der verantwortliche und wirtschaftliche Umgang mit den Kosten sowie aktive Maßnahmen zur deren Minderung werden vorausgesetzt.

Unter welchen Voraussetzungen können Anträge gestellt werden?

- **Bei Einnahmeausfällen:**
  Die Institution/Initiative hat einen unverschuldeten Verlust an Einnahmen durch die Corona-Pandemie in erheblichem Umfang.
- **Bei Fortbestand:**
  Der Fortbestand der Initiative/Institution ist jenseits der Corona-Krise beabsichtigt und auf der Grundlage der bisherigen Entwicklung plausibel.
- **Für die bestehenden Förderprogramme von Bund, Land Hessen, Verbänden etc. müssen – sofern Antragsberechtigung besteht – Anträge gestellt worden sein. Über die Entscheidung(en) hierzu ist bei Antragstellung zu informieren.**

Informationen zu den Maßnahmen in der Kulturförderung finden Sie unter https://www.wiesbaden.de/kultur/veranstaltungen/hilfe-fuer-kulturschaffende.php .

Herausgeber:
Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden
Kulturamt
Schillerplatz 1-2
65183 Wiesbaden
v.i.S.d.P.: Jörg-Uwe Funk, Amtsleiter